

Flüchtlingsrat NRW e. V.

Ehrenamtlich engagiert

für Schutzsuchende
in und um
Aufnahmeeinrichtungen
des Landes NRW



Flüchtlings**RAT**
NRWe.V.

Flüchtlings**RAT**
NRWe.V.

Herausgeber:
Flüchtlingsrat NRW e.V.
Wittener Straße 201
D-44803 Bochum

Tel.: +49 (0) 234 / 587315-60
Fax: +49 (0) 234 / 587315-75
E-Mail: <info@frnrw.de>
Internet: <www.frnrw.de>
<www.facebook.com/FluechtlingsratNRW>
<www.instagram.com/fluechtlingsrat_nrw>
<www.x.com/FRNRW>
<mastodon.social/@FRNRW>
<bsky.app/profile/frnrw.bsky.social>

Spendenkonto:
Sozialbank
IBAN: DE56 3702 0500 0008 0541 01
BIC: BFSWDE33XXX
Ihre Spenden sind steuerlich absetzbar.

Redaktion: Mira Berlin, Birgit Naujoks
Überarbeitung: Anja Kunz, Birgit Naujoks

3. Auflage – veröffentlicht im September 2025

Inhalt

Ehrenamtlich engagiert – für Schutzsuchende in und um Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW	4
Warum ist ehrenamtliches Engagement in Aufnahmeeinrichtungen wichtig?	5
Unterbringung von Flüchtlingen auf Landesebene: Entwicklungen	7
Das Landesaufnahmesystem in NRW	9
Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen	11
Rahmenbedingungen des Engagements in Aufnahmeeinrichtungen	14
Wie kann ich ehrenamtlich in einer Aufnahmeeinrichtung tätig werden?	15
Handlungsfelder für das Engagement	17
Anhang	24

Ehrenamtlich engagiert – für Schutzsuchende in und um Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW

Seit über 10 Jahren gibt es in Nordrhein-Westfalen fast flächendeckend Initiativen und Vereine, die Flüchtlinge beim Ankommen und Bleiben unterstützen und ihnen zur Wahrnehmung ihrer Rechte und gesellschaftlicher Teilhabemöglichkeiten verhelfen.

Ehrenamtliche begleiten Flüchtlinge in der Kommune bei Behördengängen, erklären amtliche Schreiben, helfen bei der Wohnungs- und Arbeitssuche, vermitteln Sprachkenntnisse und den Kontakt zu Beratungsangeboten. Darüber hinaus engagieren sich viele Ehrenamtliche auch strukturell auf kommunaler Ebene, um die Situation von Flüchtlingen insgesamt zu verbessern.

Menschen, die einen Asylantrag stellen, müssen oft lange in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes leben. Seit August 2019 gilt bundesweit, dass Schutzsuchende grundsätzlich bis zum Abschluss ihres Asylverfahrens sowie bei Ablehnung bis zu ihrer Ausreise oder Abschiebung dort wohnen müssen, längstens 18 Monate.¹ In Nordrhein-Westfalen befindet sich zudem erneut eine landesrechtliche Regelung im Gesetzgebungsverfahren, durch die bestimmte Personengruppen bis zu zwei Jahren wohnverpflichtet werden können.² Lediglich Familien mit minderjährigen Kindern müssen grundsätzlich spätestens nach sechs Monaten einer Kommune zugewiesen werden. Mit der Verlängerung der Verweildauer in Aufnahmeeinrichtungen

des Landes und dem Vorhaben, den Kommunen möglichst nur noch anerkannte Schutzsuchende zuzuweisen, möchten die Bundes- und die NRW-Landesregierung nach eigener Aussage „die Kommunen entlasten“. Da Asylverfahren jedoch häufig viele Monate dauern und es auch nach negativem Ausgang immer wieder individuelle Gründe gibt, die ein Aufenthaltsrecht begründen bzw. einer Abschiebung entgegenstehen, kommen weiterhin Schutzsuchende ohne Anerkennung in den Kommunen an. Die politisch behauptete Entlastung der Kommunen erfolgt zulasten der Schutzsuchenden, denen infolge der langen Wohnverpflichtung in den Aufnahmeeinrichtungen ein wirkliches Ankommen und gesellschaftliche Teilhabe in dieser Zeit verwehrt bleiben.

Der Flüchtlingsrat NRW fordert, dass der Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen durchschnittlich sechs Wochen nicht überschreitet. Eine längerfristige Kasernierung von Schutzsuchenden in Massenunterkünften ist grundsätzlich abzulehnen. Auf politischer Ebene muss unter anderem dafür gestritten werden, die Aufenthaltszeiten in den Aufnahmeeinrichtungen wieder zu verkürzen, um für alle Schutzsuchenden Möglichkeiten der gesellschaftlichen Teilhabe in den Kommunen zu schaffen.

Gerade vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen, wie der Umstrukturierung und Kürzung des landesgeförderten Programms „Soziale Beratung von Geflüchteten“ – mit erheblichen Auswirkungen auf unabhängige Beratungsangebote in Aufnahmeeinrichtungen – bei einer gleichzeitig sich massiv verschärfenden Asylpolitik, ist ehrenamtliches Engagement in und um Aufnahmeeinrichtungen dringend nötig. An vielen Orten ist es gleichwohl nach wie vor nicht vorhanden.

Wir möchten in dieser Broschüre für die Bedeutung ehrenamtlichen Engagements in Aufnahmeeinrichtungen sensibilisieren und aufzeigen, in welchen Formen es aus unserer Sicht sinnvoll ist.

1 Vgl. § 47 Abs. 1 Satz 1 AsylG. Schutzsuchende aus sog. „sicheren Herkunftsstaaten“ sowie Schutzsuchende, denen die Nichterfüllung bestimmter Mitwirkungspflichten vorgeworfen wird, sind dauerhaft in Aufnahmeeinrichtungen wohnverpflichtet, siehe § 47 Abs. 1 Nr. 1-4 und § 47 Abs. 1a AsylG

2 Vgl. Landtag NRW: Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung von § 47 Abs. 1b Asylgesetz: <https://www.landtag.nrw.de/home/dokumente/dokumentensuche/gesetzgebungsportal/aktuelle-gesetzgebungsverfahren/asylgesetz-ausfuhrung.html> (Stand: 12.07.2025)

Warum ist ehrenamtliches Engagement in Aufnahmeeinrichtungen wichtig?

Ehrenamtliche helfen gegen die Isolation und schaffen eine Brücke zur Kommune

Die lange Verweildauer in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes führt dazu, dass Schutzsuchende dort über einen langen Zeitraum isoliert von der Aufnahmegesellschaft leben. Das Leben in den großen, abgeschirmten und kontrollierten Anlagen, die zudem teilweise in der Peripherie gelegen sind, gibt ihnen kaum Gelegenheit, Menschen außerhalb kennenzulernen. Die Vollversorgung und das Bereitstellen von Sonderdiensten, die auch dazu dienen, Schutzsuchende von der Kommune und der ansässigen Bevölkerung fernzuhalten, schaffen ein Parallelsystem. Durch das Sachleistungsprinzip und entsprechend fehlenden finanziellen Mitteln entstehen zusätzlich praktische Hürden beim Zugang zu Angeboten in der Kommune.

Ehrenamtliche gehen auf die Menschen zu und helfen damit gegen die Isolation. Durch ihr Engagement kann eine Verbindung zur Kommune entstehen, in der Schutzsuchende aus der Aufnahmeeinrichtung stärker mitgedacht und einbezogen werden.

Ehrenamtliche schaffen Sichtbarkeit der Bewohnerinnen

Aufnahmeeinrichtungen sind große Anlagen, die nach außen hin meist deutlich abgeschottet sind. Die umliegende Bevölkerung weiß häufig nichts über die dort untergebrachten Menschen und deren Lebensbedingungen. Diese Umstände fördern Vorbehalte und Vorurteile.

Durch ehrenamtliches Engagement wird die Situation der Schutzsuchenden in den Aufnahmeeinrichtungen der Bevölkerung vor Ort bewusster gemacht. Die Menschen dort kommen mit der umliegenden Bevölkerung in Austausch und die

Aufnahmeeinrichtung wird weniger als Fremdkörper wahrgenommen.

Ehrenamtliche füllen Wartezeit und mildern Belastungen

In Aufnahmeeinrichtungen leben Menschen auf engem Raum und ohne Rückzugsmöglichkeiten. Sie haben keine ausreichenden Möglichkeiten sinnvoller Beschäftigung, die ihnen den Aufbau eines echten und strukturierten Alltagslebens ermöglichen würden. Bspw. haben sie in den ersten Monaten keinen Zugang zum Arbeitsmarkt. Die fehlende Sicherheit einer eigenen Tagesstruktur befördert häufig bestehende Zukunftsängste und psychische Belastungen, die etwa durch Erlebnisse vor und während der Flucht entstanden sind.

Ehrenamtliche bieten ihren Kontakt und sinnvolle tagesstrukturierende Aktivitäten an. Sie schaffen damit Zerstreuung, aber auch positive Alltagserfahrungen, die das Wohlbefinden stärken und Perspektiven vorstellbar machen.

Ehrenamtliche sind unabhängige Begleiterinnen

In den Aufnahmeeinrichtungen arbeiten hauptamtliche Sozialarbeiterinnen und -betreuerinnen, die in Alltagsbelangen ansprechbar sind und u. a. auch Angebote zur Freizeitgestaltung machen. Für eine intensive Begleitung ist der Personalschlüssel jedoch nicht ausgelegt. Zudem bauen diese Fachkräfte professionell-distanzierte Beziehungen auf und haben auch eine kontrollierende Funktion inne.

Ehrenamtliche können andere Beziehungen aufbauen und eine unabhängige Begleitung sein.

Ehrenamtliche halten die Augen offen: Schutzsuchende brauchen Solidarität

Die Wahrnehmung bestimmter Rechte ist für Schutzsuchende in den Aufnahmeeinrichtungen aus praktischen Gründen oft schwierig. Dies betrifft bspw. eine angemessene gesundheitliche Versorgung, den Zugang zu Fachberatungsstellen oder im Asylverfahren benötigten Rechtsanwältinnen.

Ehrenamtliche können Schutzsuchende zudem beim Umgang mit Behörden unterstützen, etwa bei Fragen zu Sozialleistungen oder der Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis. Sie sind wichtige Fürsprecherinnen und Vermittlerinnen ihrer Belange.

Um in Aufnahmeeinrichtungen des Landes tätig werden zu können, ist es wichtig, die Strukturen und Funktionen dieser Einrichtungen zu kennen. Wir beschreiben daher zunächst die Entwicklungen der Unterbringung von Flüchtlingen auf Landesebene, das Landesaufnahmesystem und die Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen, bevor wir auf sinnvolle Handlungsfelder des Engagements eingehen.

Unterbringung von Flüchtlingen auf Landesebene: Entwicklungen

Entwicklungen der Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW

Aufnahmeeinrichtungen des Landes wurden in NRW zur Zentralisierung und gleichmäßigen Verteilung, aber auch mit dem Ziel der Abschreckung von Schutzsuchenden im Jahr 1993 geschaffen, nachdem die Zahl neu ankommender Schutzsuchender sukzessive gestiegen war. Schutzsuchende sollten ihre Asylverfahren in den Aufnahmeeinrichtungen des Landes komplett durchlaufen und nur nach einem positiven Ausgang kommunal zugewiesen werden. Die Aufenthaltszeit in Aufnahmeeinrichtungen war zunächst gesetzlich auf maximal drei Monate festgelegt. Da auch unter Ausschöpfung dieser maximalen Aufenthaltszeit die Asylverfahren i. d. R. nicht abgeschlossen werden konnten, wurden Schutzsuchende oft bereits vor einer Entscheidung über ihren Asylantrag kommunal zugewiesen.

Der Abbau von Unterbringungsplätzen im Zuge sinkender Zugangszahlen, verbunden mit Versäumnissen beim Ausbau der Kapazitäten angesichts erneut steigender Zahlen, führte insbesondere ab 2014 und im Jahr 2022 zu einer Krise der Erstaufnahme und zur Einrichtung zahlreicher Notunterkünfte. Der hohe Bedarf an Unterbringungsplätzen im Jahr 2022 hing indes auch damit zusammen, dass nach Ausbruch des russischen Angriffskriegs gegen die Ukraine zusätzlich viele Schutzsuchende, die seit März 2022 aus der Ukraine geflüchtet waren, zeitweise dort untergebracht wurden.

Derzeit betreibt NRW 36 reguläre Landesaufnahmeeinrichtungen sowie zusätzlich 19 Notunterkünfte in Zuständigkeit der fünf Bezirksregierungen mit insgesamt 35.237 aktiven Plätzen.³ Die tat-

sächliche Auslastung beträgt Stand 31.07.2025 37%. Gleichwohl verfolgt das Land NRW derzeit weiter das mit den Kommunen vereinbarte Ziel der Vorhaltung von 41.000 Plätzen in Aufnahmeeinrichtungen des Landes.

Gewaltschutz und Mindeststandards in den Aufnahmeeinrichtungen

Für den Betrieb der Aufnahmeeinrichtungen sowie die Betreuung Schutzsuchender beauftragen die Bezirksregierungen nichtstaatliche, gemeinnützige oder privatgewerbliche Organisationen. Für diese gelten seit 2014 landesweit verbindliche Mindeststandards, die in Leistungsbeschreibungen festgelegt sind, welche seither mehrfach überarbeitet und im Zuge neuer Vergabestaffeln aktualisiert wurden.⁴ Dadurch sind, je nach Vergabestaffel, in den Aufnahmeeinrichtungen unterschiedliche Leistungsbeschreibungen mit unterschiedlichen Mindeststandards für die jeweilige Betreuungsorganisation maßgeblich. In den ersten Vergabestaffeln umfasste die Leistungsbeschreibung u. a. auch Sicherheits- und Reinigungsdienstleistungen, die inzwischen separat ausgeschrieben werden.

Seit April 2017 gilt für Aufnahmeeinrichtungen in NRW ein verbindliches Landesgewaltschutzkonzept, das bauliche, organisatorische und institutionelle sowie sozialpädagogische und psychologi-

stand staatliches Asylsystem“ sind im Webforum Landesaufnahmeeinrichtungen einsehbar: <https://www.forumlandesunterbringung.de/sachstaende>

4 Um einen Überblick über die Entwicklungen der letzten Jahre zu gewähren, stellt der Flüchtlingsrat NRW auch ältere Versionen der Leistungsbeschreibung, die für jede Vergabestaffel fortgeschrieben wird, zur Verfügung: <https://www.frnrw.de/themen-az/unterbringung-von-fluechtlingen/unterbringung-auf-landesebene/leistungsbeschreibung-vergabe-betreuungsdienstorganisation.html> (Stand: 21.05.2025)

3 Vgl. Sachstand 3. Quartal 2025 (Stichtag 31.07.2025). Die quartalsweise erscheinenden Berichte zum „Sach-

sche Maßnahmen beinhaltet, um Gewalt in den Aufnahmeeinrichtungen in jeglicher Form vorzubeugen bzw. darauf zu reagieren. Es befindet sich aktuell in Überarbeitung.

Zudem ist seit 2025 in jeder Aufnahmeeinrichtung eine Gewaltschutzkoordinatorin⁵ als Teil des Betreuungsteams zu etablieren.⁶ Diese soll in Zusammenarbeit mit den Akteurinnen in der Einrichtung, insbesondere Einrichtungsleitung und Sicherheitsdienst, einrichtungsspezifische Gewaltschutzmaßnahmen entwickeln und ist Ansprechperson für Bewohnerinnen und Mitarbeiterinnen in Fällen von Gewalt und für Gewaltprävention.

Die Einhaltung der Qualitäts- und Sicherheitsstandards wird durch die Einrichtungsleitung, d. h. die jeweilige Bezirksregierung, überwacht. Darüber hinaus werden Mobile Kontrollteams (MKT) der (Stamm-) Bezirksregierungen eingesetzt, die regelmäßig Kontrollen der Aufnahmeeinrichtungen vor Ort durchführen.

Entwicklung des Beschwerdemanagements in Landesaufnahmeeinrichtungen

Im Jahr 2015 hat das damalige Ministerium für Inneres und Kommunales in Zusammenarbeit mit der Freien Wohlfahrtspflege NRW und dem Flüchtlingsrat NRW ein Konzept zum Beschwerdemanagement in Aufnahmeeinrichtungen entwickelt. Es wurde seitdem mehrfach überarbeitet, beruht jedoch nach wie vor im Wesentlichen auf drei Säulen: In jeder regulären Aufnahmeeinrichtung ist eine unabhängige Beschwerdestelle vorgesehen, die durch externe Trägerinnen besetzt werden soll.

Insbesondere aufgrund der Förderbedingungen und unzureichender Gesamtfördermittel ist sie allerdings nur in wenigen Aufnahmeeinrichtungen tatsächlich vorhanden. Sie dient als Anlaufstelle für die Anliegen und Beschwerden von Schutzsuchenden und soll zwischen den beteiligten Akteurinnen vor Ort vermitteln. Wenn dort keine Lösung für eine Beschwerde gefunden werden kann oder wenn es sich um Beschwerden grundsätzlicher Art, wie z. B. schwere Menschenrechtsverletzungen, handelt, wird der „Unabhängige Beschwerdebeauftragte für Asylsuchende in Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW“ hinzugezogen. Staatssekretär a. D. Karl Peter Brendel führt dieses Amt mit Unterstützung einer hauptamtlichen Mitarbeiterin ehrenamtlich aus. Die dritte Säule des Konzepts bildet der „Runde Tisch Beschwerdemanagement“. Dieser trifft sich ein- bis zweimal jährlich und ist beim zuständigen Ministerium – derzeit MKJFGFI – angesiedelt. Dort tauschen sich Vertreterinnen des Ministeriums, der Zentralen Ausländerbehörden, der Bezirksregierungen, der dezentralen Beschwerdestellen, von Nichtregierungsorganisationen, u. a. dem Flüchtlingsrat NRW, und der Beschwerdebeauftragte über Beschwerdethemen und relevante Sachverhalte aus.

5 Der Vorstand des Flüchtlingsrats NRW e.V. hat beschlossen, in allen Publikationen des Vereins das generische Femininum zu verwenden. In Fällen, in denen das biologische Geschlecht der bezeichneten Personen oder Personengruppen nicht feststeht oder keine für das Verständnis der Aussage relevante Bedeutung hat, verwenden wir hier daher ausschließlich die weibliche Bezeichnung.

6 Vgl. MKJFGFI „Ausbau weiter gesichert Land schafft 41.000 Plätze im Landessystem“: <https://www.mkjfgfi.nrw/ausbau-weiter-gesichert-land-schafft-41000-plaetze-im-landessystem> (29.11.2024)

Das Landesaufnahmesystem in NRW

Das Landesaufnahmesystem von NRW ist seit Dezember 2017 in drei Stufen unterteilt, die Schutzsuchende in der dargestellten Reihenfolge durchlaufen müssen.

Die Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA)

Schutzsuchende, die einen Asylantrag stellen möchten und sich in NRW aufhalten, müssen sich zunächst persönlich in der Landeserstaufnahmeeinrichtung (LEA) in Bochum melden. Dort wird ihre Identität geprüft,⁷ eine ggf. notwendige akute medizinische Versorgung gewährleistet und über die Abfrage im EASY-Verteilsystem („Erstverteilung von **Asyl**begehrenden“) die zuständige Aufnahmeeinrichtung in Deutschland bestimmt, da eine bundesweite Verteilung von Schutzsuchenden vorgesehen ist. Schutzsuchende, die aus anderen Bundesländern nach NRW „verteilt“ werden, müssen sich ebenfalls zunächst bei der LEA melden. Die LEA ist keine Unterbringungseinrichtung, der Aufenthalt hier soll nur wenige Stunden dauern.

Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)

In NRW werden Schutzsuchende danach in einer von derzeit sechs Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)⁸ mit jeweils 750 bis 2.100 Unterbringungsplätzen untergebracht.⁹ Während der Zeit in der EAE werden die Schutzsuchenden registriert, d. h. erkennungsdienstlich behandelt und es wird eine Untersuchung auf übertragbare Krankheiten

durchgeführt.¹⁰ Auch die förmliche Antragstellung und die Anhörung beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) sollen während der Zeit in der EAE stattfinden. Der Aufenthalt in der EAE soll i. d. R. zwei bis vier Wochen betragen.

Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE)

Danach folgt der Transfer in eine der aktuell 30 Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE).¹¹ Die ZUEen sind für 160 bis 1376 Personen ausgelegt. In den ZUEen verbleiben die Schutzsuchenden bis zur Zuweisung in die Kommunen bzw. bis zur Ausreise oder Abschiebung. Einige ZUEen werden ganz oder in abgegrenzten Bereichen für die Unterbringung besonders schutzbedürftiger Personengruppen wie Frauen, Alleinerziehende mit ihren Kindern, LSBTIQ, psychisch kranke bzw. traumatisierte sowie Schutzsuchende mit körperlichen Behinderungen genutzt.

Notunterkünfte (NU)

Zusätzlich bestehen in Nordrhein-Westfalen derzeit 19 Notunterkünfte (NU),¹² die sich von ihrer Bauweise und/oder ihrer Eignung für die Unterbringung stark unterscheiden. Manche befinden sich in Zelten, Containern oder Hallen, andere werden bspw. in ehemaligen Schulgebäuden, Hotels oder Kasernen betrieben. Die Kapazitäten reichen von 155 bis zu 1.020 Plätzen. Während einige Notunterkünfte vergleichbare Standards wie die Zentra-

7 Vgl. § 16 Abs. 1a AsylG

8 Die Standorte der Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE) sind auf S. 26 aufgeführt.

9 Vgl. Sachstand 3. Quartal 2025 (Stichtag 31.07.2025): <https://www.forumlandesunterbringung.de/sachstaende>

10 Vgl. § 62 AsylG

11 Die Standorte der Zentralen Unterbringungseinrichtungen (ZUE) sind auf S. 26 aufgeführt.

12 Die Standorte der Notunterkünfte (NU) sind auf S. 27 aufgeführt.

len Unterbringungseinrichtungen (ZUEen) aufweisen, weichen andere deutlich davon ab. So wird in einigen Notunterkünften das Landesgewaltschutzkonzept nicht eingehalten, es gibt dort bspw. keine abschließbaren Räume oder Sanitärbereiche und keinen ausreichenden Schutz für vulnerable Gruppen.¹³ Auch sind Kleiderkammern nicht verpflichtend vorgesehen. Darüber hinaus fehlen häufig Beratungsstellen, Sprachkurse, schulnahe Bildungs- und Komplementärangebote in Kunst, Musik, und Sport, sowie Freizeitangebote, die in regulären Einrichtungen formal vorgesehen sind.

Weitere Informationen zur Landesaufnahme

Weitere Informationen zum Landesaufnahmesystem haben wir auf unserer Webseite im Schwerpunkt „Aufnahme und Unterbringung auf Landesebene“ zusammengestellt.¹⁴

13 Vgl. Presseerklärung des FRNRW: „Menschen würdig unterbringen“: https://www.frnw.de/top/menschen-wuerdig-unterbringen.html?utm_source=chatgpt.com (15.11.2023)

14 Vgl. „Aufnahme und Unterbringung auf Landesebene“: <https://www.frnw.de/themen-a-z/unterbringung-von-fluechtlingen/unterbringung-auf-landesebene.html>

Lebensbedingungen in Aufnahmeeinrichtungen

Sachleistungsprinzip¹⁵

In Aufnahmeeinrichtungen gilt das Sachleistungsprinzip. Unterkunft, Mahlzeiten, Hygieneartikel und Kleidung werden in Form von Sachleistungen gewährt. Auch Leistungen für persönliche Bedarfe (bspw. für Fahrtkosten, Handyvertrag, Freizeitaktivitäten) sollen, soweit mit vertretbarem Verwaltungsaufwand möglich, durch Sachleistungen gedeckt werden. Derzeit erhalten alleinstehende erwachsene Bewohnerinnen der Aufnahmeeinrichtungen einen Betrag von 196 Euro monatlich. Damit können bspw. die Kosten für eine oft dringend benötigte Rechtsanwältin nicht aufgebracht werden. Bis Anfang 2025 wurde der Betrag anteilig einmal pro Woche bar ausgezahlt. Nun setzt das Land NRW in den Aufnahmeeinrichtungen die guthabenbasierte Bezahlkarte ein,¹⁶ so dass die Leistungen wöchentlich als Guthaben auf die Bezahlkarte der Schutzsuchenden geladen werden, wenn diese am Tag zuvor persönlich eine Unterschrift bei der Einrichtungsleitung geleistet haben. Schutzsuchende können mit der Bezahlkarte nur in Geschäften einkaufen, die Visa akzeptieren, und lediglich 50 Euro monatlich in bar abheben. Die Bezahlkarte schränkt die Selbstbestimmung der Betroffenen und ihre Möglichkeit zur gesellschaftlichen Teilhabe weiter ein.

Residenzpflicht¹⁷

Die Bewegungsfreiheit der Bewohnerinnen von Aufnahmeeinrichtungen ist auf den Bezirk der Zentralen Ausländerbehörde beschränkt, in dem die

Einrichtung liegt. Sie dürfen diesen Bereich nicht verlassen, es sei denn, sie haben Termine bei Gerichten oder Behörden außerhalb des Bezirks und diese dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) angezeigt. Wenn zwingende Gründe vorliegen, kann das BAMF ihnen das Verlassen des Bezirks erlauben.¹⁸ Verstöße gegen die Residenzpflicht können ein Bußgeld nach sich ziehen und Auswirkungen auf das Asylverfahren haben.

Wartefrist beim Arbeitsmarktzugang

Während der Wohnverpflichtung in einer Aufnahmeeinrichtung dürfen Schutzsuchende mit Aufenthaltsgestattung sechs Monate lang keine Erwerbstätigkeit ausüben.¹⁹ Danach haben Asylsuchende Anspruch auf Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Arbeitsstelle, wenn die Bundesagentur für Arbeit (BA) nach einer Arbeitsmarktbedingungsprüfung der Arbeitsaufnahme zugestimmt hat. Menschen, die, z. B. nach abgelehntem Asylantrag, mit einer Duldung in der Aufnahmeeinrichtung leben, unterliegen einer (erneuten) sechsmonatigen Wartezeit und sollen dann, bei Zustimmung der BA, von der Zentralen Ausländerbehörde eine Beschäftigungserlaubnis für eine konkrete Arbeitsstelle erhalten.

Innerhalb der Aufnahmeeinrichtung können sog. Arbeitsgelegenheiten i. S. d. § 5 Asylbewerberleistungsgesetzes vergeben werden, die der Aufrechterhaltung und dem Betrieb der Unterkünfte dienen, wie bspw. Reinigungsarbeiten oder Mitarbeit in der Kleiderkammer. Arbeitsgelegenheiten begründen keine Arbeitsverhältnisse und dienen nicht der Arbeitsmarktintegration. Schutzsuchende können sich jedoch dadurch Geld hinzuverdienen.

¹⁵ Vgl. § 3 AsylbLG

¹⁶ Vgl. Bezahlkartenverordnung: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_bes_text?bes_id=54332&aufgehoben=N&anw_nr=2 (02.01.2025)

¹⁷ Vgl. § 56 AsylG

¹⁸ Vgl. § 57 AsylG

¹⁹ Vgl. § 61 AsylG

Das Einkommen von 0,80 Euro pro Stunde bleibt anrechnungsfrei auf Leistungen des Asylbewerberleistungsgesetzes und wird in den Aufnahmeeinrichtungen in bar ausgezahlt.

Keine Schulpflicht²⁰

Die Schulpflicht beginnt für Kinder von Schutzsuchenden in NRW erst mit der Zuweisung in eine Kommune. Kinder, die in Aufnahmeeinrichtungen untergebracht sind, haben lediglich ein Schulbesuchsrecht. Deshalb sind sie meist über Monate vom regulären Schulbesuch ausgeschlossen. Bildungsbiografien werden (noch weiter) unterbrochen oder gar nicht erst begonnen.

Seit dem 01.07.2020 sollte sukzessive in allen Zentralen Unterbringungseinrichtungen des Landes ein sogenanntes schulnahes Bildungsangebot im Umfang von 25 Unterrichtsstunden pro Woche, mit Fokus insbesondere auf der Vermittlung der deutschen Sprache, etabliert werden. Die Umsetzung des Konzepts, das dem Besuch einer Regelschule nicht annähernd gleichwertig ist und überdies den sozialen Faktor von Schule – hier Kontakt zu Kindern der Aufnahmegesellschaft – unberücksichtigt lässt, ist bis heute nicht flächendeckend erfolgt. Aktuell liegen uns keine spezifischen Zahlen darüber vor, in wie vielen ZUEen das schulnahe Bildungsangebot tatsächlich stattfindet. Manche Einrichtungen, die das schulnahe Bildungsangebot offiziell anbieten, setzen das Konzept nur in unzureichendem Maße um, beispielsweise wird der vorgesehene Stundenumfang nicht eingehalten. In den NUn des Landes wurde zum Stichtag 07.04.2024 kein schulnahe Bildungsangebot bereitgestellt.²¹

Ab Mitte 2026 ist jedoch aufgrund der neuen EU-Aufnahmerichtlinie sicherzustellen, dass neu zugewanderte Kinder spätestens nach zwei, in Ausnah-

mefällen nach drei Monaten Zugang zum regulären Schulunterricht erhalten.

Schwieriger Erwerb von Deutschkenntnissen

Deutsch lernen ist für viele Schutzsuchende eine Grundvoraussetzung zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und am Arbeitsmarkt. In den ZUEen sind so genannte Erstorientierungskurse vorgesehen, in denen grundlegende Informationen zum Leben in Deutschland und erste Deutschkenntnisse vermittelt werden. Auch bieten in manchen Einrichtungen Ehrenamtliche Deutschkurse an. Dies deckt jedoch oft nicht den Bedarf an Möglichkeiten des Spracherwerbs.

Seit Anfang 2023 haben alle Schutzsuchenden im laufenden Asylverfahren rechtlich einen (nachrangigen) Zugang zu Integrationskursen des BAMF.²² Begrenzte Kurskapazitäten und die oft schwierige Erreichbarkeit der Kursorte erschweren jedoch die tatsächliche Teilnahme.

Keine Privatsphäre und keine Selbstbestimmung

In Aufnahmeeinrichtungen leben regelmäßig vier bis acht Schutzsuchende in einem Zimmer. Es gibt daher kaum Möglichkeiten des Rückzugs und keine Privatsphäre. Oft müssen sie sich mit weiteren Bewohnerinnen die sanitären Anlagen teilen. Das Leben in einer Aufnahmeeinrichtung ist zudem einschränkend und fremdbestimmt. Da die Verpflegung über eine Kantine mit geregelten Essenszeiten erfolgt, können die Bewohnerinnen nicht frei entscheiden, wann und was sie essen möchten. Sie dürfen ihre Zimmer nicht nach ihren Bedürfnissen gestalten und bspw. keine eigenen technischen Geräte hineinstellen. Es werden zudem regelmäßig Zimmerkontrollen durchgeführt.

²⁰ Vgl. § 34 Abs. 6 SchulG NRW

²¹ Vgl. Bericht Schulnahe Bildungsangebot (MKJFGFI): <https://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV18-2470.pdf> (16.04.2024)

²² Vgl. § 44 Abs. 4 Nr. 1 AufenthG

Auswirkungen der späten Zuweisung in eine Kommune

Je länger Schutzsuchende in den großen Sammelunterkünften leben müssen, desto belastender wird der Aufenthalt dort. Häufig sind sie bereits durch Erlebnisse im Herkunftsland und auf der oft langen Flucht sowie die Angst um zurückgelassene Angehörige massiven psychischen Belastungen ausgesetzt, die sich durch die beschriebenen Lebensumstände in den Aufnahmeeinrichtungen noch verstärken können. Deshalb ist insbesondere für psychisch belastete Schutzsuchende eine Unterbringung in Sammelunterkünften abzulehnen. Wenn Schutzsuchende nach monatelangem Warten doch noch einer Kommune zugewiesen werden, ist es für sie oft schon allein aufgrund des psychischen Gesundheitszustands äußerst schwierig, die „Integrationsleistungen“ zu erbringen, die dann von ihnen erwartet werden. Zwar soll den Bewohnerinnen seit 2021 mit jeweils einer Vollzeitstelle eine „psychosoziale Erstberatung“ in den regulären Zentralen Unterbringungseinrichtungen – nicht in den Notunterkünften – durch psychosoziale Fachkräfte angeboten werden. Diese Stellen können den tatsächlichen Bedarf an psychosozialer Versorgung jedoch bei weitem nicht decken und sind aktuell auch nur vereinzelt verfügbar.

Die Fähigkeiten zur Selbstorganisation können durch die Vollversorgung in Aufnahmeeinrichtungen ebenfalls beeinträchtigt sein. Durch oftmals fehlende Kontakte zur anwohnenden Bevölkerung mangelt es zudem häufig an Sprachkenntnissen. All dies führt dazu, dass es schwieriger wird, Teilhabemöglichkeiten in den Kommunen wahrzunehmen und die eigene Lebensperspektive aktiv zu gestalten.

Rahmenbedingungen des Engagements in Aufnahmeeinrichtungen

Ehrenamtliches Engagement in Aufnahmeeinrichtungen unterscheidet sich von ehrenamtlichem Engagement in der Kommune. Dies wird in folgenden Aspekten deutlich:

verfahren zu unterstützen In ZUEen und NUen sind viele Formen des Engagements sinnvoll und notwendig.

- **Die Bedarfe hinsichtlich der Art des Engagements unterscheiden sich.**
- Der Aufenthalt in Aufnahmeeinrichtungen ist befristet. Im Fokus stehen daher weniger der Aufbau langfristiger Bindungen und das Begleiten des Integrationsprozesses. Vielmehr geht es vor allem darum, eine andere Form der Teilhabe im Sinne von Orientierung und Kontakt zur aufnehmenden Bevölkerung zu ermöglichen sowie Beistand zu leisten.
- **Das Engagement wird stärker reglementiert.**
- Aufnahmeeinrichtungen sind umzäunte und kontrollierte Einrichtungen. Um sich engagieren zu können, müssen Ehrenamtliche sich zuvor als solche registrieren lassen. Ehrenamtliche Angebote in der Aufnahmeeinrichtung können nicht ohne Absprache mit den zuständigen Stellen umgesetzt werden. Der Zugang zur und das Bewegen auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtung sind zudem i. d. R. nicht ohne vorherige Anmeldung möglich.

Das Engagement unterscheidet sich zusätzlich nach den verschiedenen Typen von Aufnahmeeinrichtungen. Während der Aufenthalt in einer EAE nur wenige Wochen umfassen soll, kann der Aufenthalt in einer ZUE oder NU ggf. mehrere Monate oder Jahre andauern. In einer EAE ist es insbesondere wichtig, sich zu engagieren, um die Schutzsuchenden bei den entscheidenden Schritten im Asyl-

Wie kann ich ehrenamtlich in einer Aufnahmeeinrichtung tätig werden?

Wie ein Ehrenamt in einer Aufnahmeeinrichtung konkret aufgenommen werden kann, was dabei formal zu beachten ist, stellen wir im Folgenden dar. Neben dem Engagement im Rahmen der bestehenden Strukturen der Aufnahmeeinrichtungen kann ein „unabhängiges Engagement“ für die Bewohnerinnen besonders gewinnbringend sein. So können Ehrenamtliche versuchen, die Bewohnerinnen aus dem Alltag der Einrichtung herauszuholen und mit ihnen Aktivitäten außerhalb der Unterkunft zu unternehmen. Auch fällt ein kritischer Blick auf die konkrete Situation in einer Aufnahmeeinrichtung manchmal leichter, wenn man nicht in die dortigen Strukturen formal eingebunden ist. Allerdings ist diese Form des Ehrenamts nicht immer umsetzbar. Es ist schon vorgekommen, dass Menschen, die sich ehrenamtlich engagieren möchten, der Zutritt zu Aufnahmeeinrichtungen verweigert wurde.

Kontaktaufnahme zur Betreuungsorganisation

Den Betreuungsorganisationen in den Aufnahmeeinrichtungen ist vorgegeben, Ehrenamtliche einzubinden. Die meisten Betreuungsorganisationen haben eine Ehrenamtskoordinatorin benannt, an die sich interessierte Ehrenamtliche direkt wenden können. Manchmal übernimmt auch die Umfeldmanagerin, die für den Austausch zwischen Aufnahmeeinrichtung und Nachbarschaft zuständig ist, zusätzlich die Ehrenamtskoordination. Die jeweiligen Kontaktdaten der für das Ehrenamt zuständigen Personen sind, soweit sie uns bekannt sind, auf Seite 28 aufgeführt. Auch eine direkte Kontaktaufnahme durch einen persönlichen Besuch ist möglich. Sollte an der Pforte der Aufnahmeeinrichtung nicht sofort Einlass gewährt werden, besteht die Möglichkeit, ein Schreiben beim Sicherheitsdienst an der Pforte abzugeben,

welches das Anliegen eines ehrenamtlichen Engagements und einen Gesprächswunsch dazu mit einer entsprechenden Ansprechpartnerin der Betreuungsorganisation benennt. Wenn es zu Schwierigkeiten bei der Aufnahme eines Ehrenamts kommt, kann die Einrichtungsleitung bzw. die jeweilige Stammbezirksregierung als nächsthöhere Instanz kontaktiert werden. Hier kann eine Anfrage über das Kontaktformular auf der Website des „Dezernat 20: Unterbringung von Flüchtlingen“ der zuständigen Bezirksregierung hilfreich sein, um die richtige Ansprechpartnerin zu ermitteln.

Kontaktaufnahme zur Sozial- oder Asylverfahrensberatung

Möglicherweise haben auch die ggf. vorhandene Asylverfahrensberatungsstelle oder die Mitarbeiterinnen der Sozialberatung in der Aufnahmeeinrichtung Bedarf an und den Wunsch nach ehrenamtlicher Unterstützung im Rahmen ihrer Arbeit. Wer sich dort engagieren möchte, sollte die jeweilige Stelle direkt kontaktieren und nach Möglichkeiten fragen, sich einzubringen. Die Kontaktdaten der Beratungsstellen finden Sie in unserem Netzheft.²³

Was ist vor der Aufnahme eines Ehrenamts formal zu beachten?

Vor der Aufnahme eines regelmäßigen ehrenamtlichen Engagements in einer Aufnahmeeinrichtung müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt werden. Es muss ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis²⁴ vorgelegt werden, das nicht älter

²³ Das Netzheft 2025 finden Sie als pdf-Dokument auf der Startseite unserer Website im rechten Informationskasten: <https://www.fnrw.de/>

²⁴ nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes

als sechs Monate ist. Ggf. ist die Abgabe einer Verschwiegenheits- bzw. Datenschutzerklärung erforderlich. Weiterhin muss eine aktuelle Impfung gegen die Masern vorliegen. Vor dem Engagement bei einer Betreuungsorganisation wird zudem i. d. R. eine schriftliche Vereinbarung über die ehrenamtliche Tätigkeit geschlossen. Der Asylverfahrens- und der Sozialberatung ist der Abschluss einer solchen Vereinbarung dagegen nicht durch die Bezirksregierungen vorgegeben. Dieser gesamte Prozess kann einige Wochen dauern. Die genauen Voraussetzungen können mit der jeweiligen Ansprechpartnerin abgesprochen werden.

Zugang zu Aufnahmeeinrichtungen

Wenn Ehrenamtliche bei der Aufnahmeeinrichtung als solche registriert sind, können sie sich zu den vereinbarten Zeiten bzw. mit vorheriger Anmeldung an der Pforte melden. Sie erhalten zum Teil einen eigenen „Dienstausweis“, den sie auf dem Gelände am Körper tragen müssen. In einigen Einrichtungen dürfen sich Ehrenamtliche auf dem gesamten Gelände frei bewegen, in anderen ist der Aufenthalt auf den Raum bzw. Bereich beschränkt, in dem das ehrenamtliche Angebot stattfindet. Wenn sich Ehrenamtliche und Bewohnerinnen aus der Aufnahmeeinrichtung bereits persönlich kennen, können Ehrenamtliche auch als Besucherinnen in die Einrichtung kommen. Für Besuche bestehen meist Regeln, die Verfahren, Orte und Zeiträume festlegen.

Aktuelle Situation: Ehrenamt in Aufnahmeeinrichtungen

Obwohl es viele unterschiedliche Bereiche und einen großen Bedarf an ehrenamtlichem Engagement gibt, ist dieses an den einzelnen Standorten sehr unterschiedlich ausgeprägt. Eine Abfrage bei den Betreuungsorganisationen im Frühjahr 2025 ergab, dass in den 32 Aufnahmeeinrichtungen, aus denen eine Rückmeldung erfolgte, höchstens 30 Ehrenamtliche aktiv waren – meist waren es jedoch zwei bis vier. In zehn der Einrichtungen war

zum Zeitpunkt der Befragung kein Ehrenamt vorhanden.²⁵

Ehrenamtliche übernehmen oder unterstützen Angebote wie Deutschvermittlung, Kinderbetreuung, Ausflüge, Kleiderkammern, Sport- und Freizeitangebote. Die in vielen Kommunen übliche Form der ehrenamtlichen Begleitung und Unterstützung Einzelner oder von Familien durch „Patinnen“ ist in Aufnahmeeinrichtungen nur selten zu finden. Die meisten Engagierten sind ungebundene Einzelpersonen. Teilweise arbeiten die Betreuungsorganisationen mit engagierten Flüchtlingsinitiativen, (Sport-)Vereinen und Kirchengemeinden in der Umgebung zusammen. An einigen Standorten haben lokale Initiativen auch Bewohnerinnen von Aufnahmeeinrichtungen mitgedacht und ihre Angebote für sie geöffnet. Vereinzelt haben sich auch Initiativen speziell für die ehrenamtliche Arbeit in einer Aufnahmeeinrichtung gegründet.

So setzt sich der **Freundeskreis Menschen helfen Menschen Wickede (Ruhr)** seit seiner Gründung 2015 für die Unterstützung von Schutzsuchenden in der ZUE Wickede-Wimbern ein.

In Lage haben sich Ende 2023 Engagierte in der **aktivGruppe Hörste** zusammengeschlossen, um Schutzsuchende in der damals neu eröffneten Notunterkunft zu unterstützen und durch verschiedene Projekte den Kontakt zur Dorfgemeinschaft zu fördern.

²⁵ Der Zeitraum der Befragung lag zwischen März und Juni 2025. Nicht von allen Betreuungsorganisationen konnten Auskünfte über die Anzahl von Engagierten in den Aufnahmeeinrichtungen eingeholt werden.

Handlungsfelder für das Engagement

Es gibt viele unterschiedliche Möglichkeiten, sich für Schutzsuchende in Aufnahmeeinrichtungen zu engagieren. Einige Formen ehrenamtlichen Engagements unterstützen nicht nur die Schutzsuchenden, sondern auch den Betrieb von Aufnahmeeinrichtungen und damit das Landesaufnahmesystem. Ein Engagement in Aufnahmeeinrichtungen des Landes sollte aus unserer Sicht ausschließlich den dort lebenden Menschen zu Gute kommen.

Im Folgenden stellen wir daher eine Auswahl von Handlungsfeldern vor, die wir als sinnvoll für die Unterstützung Schutzsuchender in Aufnahmeeinrichtungen erachten. Das Engagement in und um Aufnahmeeinrichtungen kann als ein gesellschaftspolitisches Statement gegen den Betrieb solcher Einrichtungen und die Entrechtung darin verstanden werden. Wir stellen daher anschließend auch Möglichkeiten struktureller Unterstützung vor.

Grundsätzlich muss die Art des Engagements die Gegebenheiten vor Ort und die Bedürfnisse der Bewohnerinnen berücksichtigen. In die Überlegungen für ein sinnvolles Engagement sind daher die Lage der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung, d. h. die Anbindung zur nächsten Stadt, sowie die Art der Einrichtung (EAE, ZUE oder NU) einzubeziehen.

Praktisches Engagement

Handlungsfeld: Begegnungsorte schaffen und nutzen

Ehrenamtliche können Begegnungsorte schaffen. Hilfreich ist es, wenn Ehrenamtlichen in der Aufnahmeeinrichtung ein Raum zur Verfügung gestellt wird, in dem sie mit den Schutzsuchenden regelmäßig zusammenkommen können. Dieser Raum kann als Anlaufstelle für die Anliegen der

Schutzsuchenden dienen, ein Ort für soziale Angebote und Treffpunkt für Aktivitäten außerhalb der Einrichtung sein.

Sinnvoll ist es darüber hinaus, auch in der Kommune für Begegnungsorte zu sorgen, um den Schutzsuchenden zu ermöglichen, punktuell an Angeboten und am Leben in der Kommune teilzunehmen. Dazu können auch bereits vorhandene Begegnungsorte von lokalen Initiativen geöffnet und Schutzsuchende gezielt dorthin eingeladen werden. In Form von Aushängen in den Aufnahmeeinrichtungen können Begegnungsorte bei den Bewohnerinnen bekannt gemacht werden. Dies setzt eine Kooperation der Bezirksregierung bzw. der Betreuungsorganisation voraus, da Ehrenamtliche dort vorab eine Erlaubnis für das Aushängen von Informationen einholen müssen. Falls kein Zugang in die betreffende Aufnahmeeinrichtung möglich ist, kann die Betreuungsorganisation gebeten werden, die Informationen für Bewohnerinnen zugänglich zu machen. Um praktische Hürden für den Besuch eines Begegnungsortes in der Kommune zu überwinden, ist es außerdem oft sinnvoll, Fahrräder zur Verfügung zu stellen oder einen Abholdienst einzurichten. Bei einigen schlecht angebundenen Aufnahmeeinrichtungen ist letzteres sogar unabdingbar.

So bietet bspw. ein Ehrenamtlicher zwei Mal die Woche einen Fahrdienst für Mütter und Kinder mit einem Dienstauto der ZUE Weeze I zur Kinder- und Jugendfreizeiteinrichtung Wellenbrecher e.V. an.

Ehren- und Hauptamtliche der Pfarrei Heilige Edith Stein laden in Zusammenarbeit mit der **Marler Flüchtlingsinitiative** die Bewohnerinnen der ZUE Marl monatlich zum Tea & Talk im Pfarrheim St. Josef ein, um Begegnungen und Unterstützung zu ermöglichen.

Handlungsfeld: Kochmöglichkeiten schaffen

In Aufnahmeeinrichtungen ist das eigenständige Kochen für Schutzsuchende meist nicht, und wenn, nur sehr begrenzt möglich. Ehrenamtliche können außerhalb der Einrichtung geeignete Räume, bspw. in Gemeindehäusern oder Familienzentren, zum Kochen, insbesondere für Familien oder für gemeinsame Kochaktionen, organisieren und ggf. auch Lebensmittel zur Verfügung stellen.

Der **Flüchtlingsrat Krefeld** hat sein seit zehn Jahren bestehendes Willkommenscafé Sarah 2024 in die Räumlichkeiten der Katholischen Kirchengemeinde Maria Waldrast in Krefeld-Forstwald verlegt und in Zusammenarbeit mit Gemeindemitgliedern neu eingerichtet. Der neu gestaltete Begegnungsort steht weiterhin allen Flüchtlingen in Krefeld offen und ist nun auch für die Bewohnerinnen der dortigen NU fußläufig erreichbar. Er bietet ihnen Raum für Austausch mit Engagierten und gelegentlich die Möglichkeit, gemeinsam zu kochen – was in der NU selbst nicht möglich ist.

Handlungsfeld: Besuchsdienste einrichten

Sofern bereits Kontakt zu Schutzsuchenden in einer Aufnahmeeinrichtung besteht, können Ehrenamtliche ggf. regelmäßige Besuchsdienste organisieren, wenn Bewohnerinnen aufgrund körperlicher oder psychischer Einschränkungen nicht in der Lage sind, die Einrichtung selbständig zu verlassen oder um Einzelnen psychosoziale Unterstützung und Halt zu geben. So können auch engere Kontakte zwischen einzelnen Ehrenamtlichen und Schutzsuchenden entstehen.

Handlungsfeld: Deutsch unterrichten

Die Deutschvermittlung ist ein wichtiges Handlungsfeld für Ehrenamtliche, da nicht immer ausreichend reguläre oder bedarfsgerechte Angebote vorhanden und zugänglich sind.

In den ZUEen sind, wie beschrieben, sog. Erstorientierungskurse vorgesehen. Diese decken jedoch oft nicht den Bedarf an Möglichkeiten des Deutschspracherwerbs. Ehrenamtliche können sich hier unterstützend einbringen oder auch eigene Kurse anbieten. Aufgrund der ausgedehnten Verweildauer kommt es vor, dass Bewohnerinnen vorhandene Deutschkurse bereits abgeschlossen haben und einen Kurs auf fortgeschrittenem Niveau benötigen. Ehrenamtliche, die über das nötige Handwerkszeug verfügen, können also ggf. eine Deutschlerngruppe für Fortgeschrittene anbieten. Auch die Bildung von Tandems bzw. lockere Gesprächsrunden, z. B. im Rahmen eines Frauen-Cafés, können sinnvoll für den Erwerb der deutschen Sprache sein.

Handlungsfeld: Unterstützung beim Zugang zu einem Integrationskurs

Integrationskurse vermitteln über die in Aufnahmeeinrichtungen angebotenen Sprach- und Erstorientierungskurse hinaus vertiefte Sprachkenntnisse und schließen nach bestandener „Deutsch-Test für Zuwanderer“ (DTZ) und dem Test „Leben in Deutschland“ mit einem offiziellen Zertifikat ab. Sie sind in Aufnahmeeinrichtungen jedoch selten verfügbar. Ehrenamtliche können Schutzsuchende bei der Suche nach und Anmeldung zu Integrationskursen unterstützen. Diese werden meist von Volkshochschulen (VHS), privaten Sprachschulen oder anderen zugelassenen Bildungsträgerinnen durchgeführt. Die Kursorte lassen sich über die Suchfunktion auf der Website des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge finden.²⁶

Handlungsfeld: Engagement für digitale Teilhabe

Nach wie vor verfügen einige Aufnahmeeinrichtungen über keinen oder mangelhaften Zugang zum Internet für die Bewohnerinnen. Ehrenamtliche kön-

²⁶ BAMF Integrationskurse: <https://bamfnavi.bamf.de/de/Themen/Integrationskurse/>

nen sich für die Einrichtung eines stabilen WLAN-Anschlusses auf dem gesamten Gelände der Einrichtung stark machen und verdeutlichen, dass digitale Teilhabe als Grundrecht angesehen werden muss.

Auf Initiative von Ehrenamtlichen in der ZUE Ratingen wurde zumindest ein Computerraum eingerichtet.

Handlungsfeld: Unterbringungs- und Lebensbedingungen verbessern, Orientierung geben

Ehrenamtliche können Schutzsuchende in persönlichen Belangen in ihrem Alltag wertvoll unterstützen und begleiten.

Sozialleistungskürzungen

Wenn Schutzsuchende etwa von Kürzungen oder Nichtaufladung des ihnen zustehenden wöchentlichen Geldbetrags oder anderen Sanktionen berichten, die die Nutzungsmöglichkeiten der Bezahlkarte betreffen, können Ehrenamtliche sie dabei unterstützen, einen schriftlichen Bescheid zu erhalten und, falls vorhanden, Kontakt zur Sozialberatung aufzunehmen, um ggf. Widerspruch gegen die Kürzungen bzw. Sanktionen einzulegen und einen Eilantrag beim Sozialgericht zu stellen. Oft sind die Begründungen für Leistungskürzungen nicht haltbar. Sollte keine Sozialberatung vorhanden sein, können Ehrenamtliche Schutzsuchende auch selbst beim Rechtsweg unterstützen.

Ungeeignete Unterbringung

Manchmal ist die Unterbringung in der betreffenden Aufnahmeeinrichtung für eine Bewohnerin nicht zumutbar. Bei bestimmten Personengruppen wie bspw. Gewalt- und Folteropfer, Frauen mit einer Risikoschwangerschaft, sowie Personen, die auf einen Rollstuhl oder pflegende Personen angewiesen sind, besteht ein besonderer Schutzbedarf. Wird dieser festgestellt, ist die für diese Fälle für ganz NRW zuständige Bezirksregierung Arnsberg ver-

pflichtet zu prüfen, ob eine Verlegung in eine andere Aufnahmeeinrichtung möglich ist, die besser auf die individuellen Bedürfnisse ausgelegt ist.²⁷ Zudem gibt es gesetzlich festgelegte Gründe, die zu einer Entlassung aus der Landesaufnahme führen.²⁸ Diese werden nicht immer erkannt bzw. von der Bezirksregierung Arnsberg nicht immer beachtet. Ehrenamtliche können Schutzsuchende in diesen Fällen dazu ermutigen, sich an die ggf. vorhandene Asylverfahrensberatungsstelle oder Sozialberatungsstelle zu wenden, die hierzu mit der Bezirksregierung Arnsberg in Kontakt treten kann. Sollte keine Beratungsstelle vorhanden sein, können Ehrenamtliche Schutzsuchende unterstützen, selbst einen Umverteilungs- bzw. Zuweisungsantrag zu stellen. Bei besonders gravierenden Missständen besteht auch die Möglichkeit, Kontakt zum Unabhängigen Beschwerdebeauftragten in Aufnahmeeinrichtungen des Landes NRW aufzunehmen.²⁹

Orientierung und Unterstützung im System der Anlaufstellen und Behörden

Ehrenamtliche können generell eine Orientierung im System der Anlaufstellen und Behörden innerhalb und außerhalb der Einrichtung bieten und als Wegweiser fungieren. Die Kontaktherstellung zu Behörden, Rechtsanwältinnen und/oder Fachberatungsstellen kann bspw. für die Beantragung einer Beschäftigungserlaubnis, die Beschaffung von Geburtsurkunden für Neugeborene oder für Anerkennungsverfahren von Schul- und Berufsabschlüssen in Deutschland zentral sein. Auch kann den Schutzsuchenden, wenn ein sog. Transfer in eine andere Aufnahmeeinrichtung oder der Übergang

27 Vgl. § 5 Abs. 7 ZustAVO NRW und Landesgewaltschutzkonzept: https://www.mkjfgfi.nrw/sites/default/files/documents/landesgewaltschutzkonzept_des_landes_nrw.pdf (Stand: 03.2017), S. 15f

28 Vgl. § 49 Abs. 2 AsylG und EU-Aufnahmerichtlinie (Richtlinie 2013/33/EU): https://www.asyl.net/fileadmin/user_upload/Gesetzestexte/Aenderungs_AufnahmeRL.pdf

29 E-Mail-Adresse Unabhängiger Beschwerdebeauftragter: beschwerdebeauftragter@eha4-nrw.de

in die Kommune ansteht, das Ankommen dort ggf. bedeutend erleichtert werden, wenn bereits Kontakt zu Unterstützungsstrukturen vor Ort aufgenommen wurde.

Darüber hinaus ist Unterstützung im Verlauf eines Antrags- oder Beratungsverfahrens hilfreich. So können Ehrenamtliche bspw. in einem Verfahren zur Anerkennung von beruflichen Kompetenzen bzw. Nachweisen Schutzsuchende bei der Organisation von Übersetzung ihrer Unterlagen oder der Beantragung der Übernahme von Kosten für das Anerkennungsverfahren helfen.

Handlungsfeld: Informationen und Begleitung im Asylverfahren

Seit August 2019 ist gesetzlich eine Informationsvermittlung zum Asylverfahren durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vorgesehen. Diese beschränkt sich im Wesentlichen auf Informationen zum Ablauf des Asylverfahrens und ersetzt in keiner Weise die Asylverfahrensberatung durch unabhängige Trägerinnen. Schutzsuchende in den Aufnahmeeinrichtungen sind jedoch auf umfassende Informationen über das Asylverfahren sowie in vielen Fällen auf individuelle Einzelfallberatung angewiesen. Insbesondere eine Vorbereitung auf die Anhörung, also das Interview beim BAMF, durch die Aufarbeitung der oft komplexen Fluchtgeschichte ist zentral, um in der Anhörungssituation so detailliert, vollständig und widerspruchsfrei wie möglich vortragen zu können. Widersprüche oder eine oberflächliche Darstellung können eine Ablehnung des Asylantrags zur Folge haben. Die Beratung zum Asylverfahren übernehmen in erster Linie unabhängige Asylverfahrensberatungsstellen, die jedoch in vielen Aufnahmeeinrichtungen fehlen. In der EAE führt die oftmals zügige Terminierung der Anhörung im Asylverfahren zudem häufig dazu, dass die Schutzsuchenden nicht rechtzeitig von der Existenz der Asylverfahrensberatung erfahren oder vor der Anhörung dort keinen Termin vereinbaren können. Die fehlende Unterstützung durch die Asylverfahrensberatung kann u. a. dazu führen, dass möglicherweise vorhandene Traumatisierungen

nicht berücksichtigt werden. Gerade deshalb ist eine Asylverfahrensberatung auch in der ZUE wichtig, um ggf. Angaben beim BAMF zu ergänzen oder einen weiteren Anhörungstermin anzuregen. Ehrenamtliche können Schutzsuchende über die Möglichkeit der Asylverfahrensberatung informieren. Ist eine solche nicht vorhanden, kann es hilfreich sein, an andere Beratungsangebote oder spezialisierte Anwältinnen zu vermitteln.

Eine Ehrenamtliche verteilt zweimal wöchentlich am Infopoint der EAE Bielefeld Flyer mit Informationen zur in der Aufnahmeeinrichtung tätigen Asylverfahrensberatung und erläutert interessierten Bewohnerinnen auch mündlich deren Funktion.

In Absprache mit der unabhängigen Asylverfahrensberatung können Ehrenamtliche zudem eine wertvolle Unterstützung der Schutzsuchenden im Asylverfahren sein. Sie können Informationen über die Anhörung geben, beim Zusammentragen von Beweisen und Daten der Fluchtgeschichte unterstützen, in die Beratung und zur Anhörung begleiten sowie bei der Erlangung einer fachärztlichen Behandlung bzw. einer ärztlichen Stellungnahme helfen. All dies setzt jedoch eine fachlich fundierte Begleitung durch die unabhängige Asylverfahrensberatung voraus.

Handlungsfeld: Unterstützung beim Zugang zu Bildung

Anmeldung von Kindern in Schulen

Kinder in Aufnahmeeinrichtungen in NRW haben zwar keine Schulpflicht, aber ein Schulbesuchsrecht, über das Familien i. d. R. jedoch nicht informiert werden. Ehrenamtliche können Eltern in Aufnahmeeinrichtungen dabei unterstützen, das Recht ihrer Kinder auf Schulbesuch durchzusetzen. Sie können bspw. mit den Eltern gemeinsam versuchen, die Kinder in einer örtlichen Schule anzumelden. Sobald Kinder eine Schule besuchen, stehen ihnen Leistungen des Bildungs- und Teilhabepa-

kets (BuT), z. B. Übernahme von Kosten für Schulmaterialien und den Schulweg, zu, die bei der Bezirksregierung zu beantragen sind. Auch hierauf können Ehrenamtliche hinweisen und bei der Beantragung unterstützen.

Ermöglichung des Nachholens von Schulabschlüssen

Für geflüchtete junge Erwachsene ist es schon in den Kommunen schwer, den Bildungsweg fortzusetzen. Sie müssen meist ein Berufskolleg oder eine Volkshochschule besuchen, um einen Schulabschluss zu machen. Ehrenamtliche können junge Erwachsene bei der Suche nach passenden Bildungsangeboten und der Anmeldung dort unterstützen.

Handlungsfeld: Orientierung und Unterstützung beim Arbeitsmarktzugang

Schutzsuchende in Aufnahmeeinrichtungen haben nach Verstreichen der „Wartefrist“ ggf. einen Zugang zum Arbeitsmarkt. Eine Beschäftigung, die den Lebensunterhalt sichert, verhilft nicht nur zu einem unabhängigen Einkommen, sondern führt in der Regel auch dazu, dass Schutzsuchende später in derjenigen Kommune leben können, in der sie einer Beschäftigung nachgehen, statt einer ganz neuen Gemeinde zugewiesen zu werden. Neben den ohnehin bestehenden Schwierigkeiten für Personen, die neu und ohne gesicherten Aufenthalt in Deutschland sind, eine Arbeit zu finden, bergen das Finden und die Aufnahme einer Beschäftigung aus einer Aufnahmeeinrichtung heraus zusätzliche Hürden. So kann die Lage der Einrichtung die Möglichkeit, eine Beschäftigung aufzunehmen, erheblich beeinflussen. Wenn die Aufnahmeeinrichtung sehr abgelegen ist und keine oder eine unzureichende Anbindung an den ÖPNV besteht, wird die Aufnahme einer Beschäftigung sogar regelmäßig nicht möglich sein. Ehrenamtliche können wertvolle Unterstützung dabei leisten, auf den Arbeitsmarktzugang vorzubereiten. Sie können den Kontakt zur Bundesagentur für Arbeit (BA) herstellen und Schutzsuchende

begleiten, damit sie als Kundinnen registriert werden und sich bspw. darüber informieren können, welche Maßnahmen der Arbeitsförderung zu welchem Zeitpunkt zur Verfügung stehen.

In Vorbereitung auf einen späteren Arbeitsmarktzugang können Ehrenamtliche zudem Interessen und bisher erworbene Qualifikationen der Schutzsuchenden erfassen. Um die „Wartefrist“ sinnvoll zu überbrücken sowie den Schutzsuchenden die Möglichkeit zu geben, den deutschen Arbeitsmarkt kennenzulernen, vorhandene berufliche Kompetenzen zu erhalten und erworbene Sprachkenntnisse anzuwenden, können sie geeignete „Hospitationen“ oder ehrenamtliche Tätigkeiten vermitteln.³⁰ Wenn grundsätzlich die Voraussetzungen für einen Arbeitsmarktzugang vorliegen, können Ehrenamtliche bei der Ausbildungs- und Arbeitssuche unterstützen. Sie können potentielle Arbeitgeberinnen ansprechen und sensibilisieren, beim Verfassen von Bewerbungen und der Beantragung bspw. der Übernahme von Bewerbungskosten bei der BA sowie der Beantragung der Beschäftigungserlaubnis bei der Zentralen Ausländerbehörde (ZAB) unterstützen.

So unterstützt beispielsweise eine Ehrenamtliche in der ZUE St. Augustin einmal pro Woche beim Verfassen von Lebensläufen, Zusammenstellen von Bewerbungsunterlagen und der Suche nach Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Strukturelles Engagement

Öffentlichkeit schaffen

Über die Aufnahmeeinrichtungen und die dortigen Lebensbedingungen ist in der Bevölkerung wenig bekannt, selbst in den Kommunen, in denen eine Aufnahmeeinrichtung liegt. Wenn Ehrenamtliche über ihre Erfahrungen, ihr Engagement und über die Lebensbedingungen der Bewohnerinnen in der Aufnahmeeinrichtung berichten, tragen sie zur

³⁰ Während der „Wartefrist“ müssen dies Tätigkeiten sein, für die keine ausländerbehördliche Erlaubnis erforderlich ist.

Erhöhung der Sichtbarkeit bei und schaffen Anknüpfungspunkte für zivilgesellschaftliche Solidarität.

Der Flüchtlingsrat NRW e.V. hat das **Webforum Landesunterbringung**³¹ eingerichtet, das als Austausch- und Informationsplattform über die Situation von Schutzsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen dienen soll. Dort werden fachliche Informationen, Medienberichte und Erfahrungsberichte von Besuchen vor Ort bereitgestellt. Ehrenamtliche, die Erfahrungen aus ihrem Engagement in Aufnahmeeinrichtungen mit uns und anderen dort teilen möchten, können entsprechende Berichte an folgende E-Mail-Adresse senden: landesunterbringung@fmrnw.de. Zudem gibt es die Möglichkeit zum Austausch und zur Diskussion in einem internen Forum. Diese wird aktuell nur eingeschränkt genutzt. Wir möchten das Forum gerne neu beleben und freuen uns über alle, die sich daran beteiligen. Bei Interesse bitte eine E-Mail an die o.g. Adresse schreiben.

Tauschaktionen gegen die Bezahlkarte

Tauschaktionen sind eine Möglichkeit, sich gegen die Einschränkungen durch die Bezahlkarte zu engagieren und Schutzsuchenden zumindest etwas mehr finanzielle Selbstbestimmung zu ermöglichen. Bei Tauschtreffen können Schutzsuchende mit ihrer Bezahlkarte erworbene Supermarkt- oder Drogeriegutscheine gegen Bargeld eintauschen.

In Bonn hat sich unter dem Namen **Abolish Bezahlkarte Bonn** eine Gruppe von Einzelpersonen, Vereinen und Initiativen um die EAE Bonn, ZUE Bonn Bad-Godesberg und ZUE St. Augustin zusammengeschlossen und erstmals im Mai 2025 zu Tauschaktionen aufgerufen. Um die Landesunterkünfte in Wuppertal und Umgebung ist das Bündnis **Bergisches gegen die Bezahlkarte** aktiv.³²

Spenden sammeln und zugänglich machen

Das Sammeln und Zugänglichmachen von Geldspenden durch ehrenamtliche Unterstützerinnen kann eine erhebliche Unterstützung zur Organisation des täglichen Lebens darstellen und manchmal von existenzieller Bedeutung sein. Für viele essentielle Dinge, wie die Beauftragung einer Rechtsanwältin und das Bezahlen der Fahrtkosten zu regelmäßigen Terminen, entstehen Kosten, die häufig nicht anderweitig gedeckt werden können. In besonderen Bedarfslagen kann auch das Sammeln von Sachspenden Schutzsuchende unterstützen. Bspw. verbessern Fahrräder u. U. erheblich die Mobilität von Schutzsuchenden.

In Kall wirbt eine Ehrenamtliche Fahrradspenden ein, um sie der Fahrradwerkstatt der ZUE Schleiden zur Verfügung zu stellen.

Der „**Freundeskreis Menschen helfen Menschen Wickede (Ruhr)**“ veröffentlicht über seine Kanäle regelmäßig eine aktuelle Spendenbedarfsliste für die ZUE. Hierüber werden u. a. Sonderbedarfe wie bspw. das lang gewünschte Koffertheater für den Kindergarten der ZUE gesammelt.

Einsatz für Mobilität

Auch außerhalb der Aufnahmeeinrichtung Anlaufstellen und Angebote in Anspruch nehmen zu können, stellt vielfach eine Verbesserung der Lebenssituation von Schutzsuchenden dar. Ein Hindernis ist ihre eingeschränkte Mobilität in den oft abgelegenen Aufnahmeeinrichtungen. Ein sinnvolles Ziel strukturellen Engagements ist es daher, die Mobilität der Schutzsuchenden zu erhöhen. Ehrenamtliche können sich gegenüber der Bezirksregierung bzw. der Kommune oder dem Kreis für die Einrichtung eines regel-

gen und Handlungsmöglichkeiten in der Praxis“. Hier finden sich auch Informationen über Initiativen gegen die Bezahlkarte und Tauschaktionen in NRW: <https://www.fmrnw.de/top/bezahlkarte-in-nrw-auswirkungen-und-handlungsmoeglichkeiten-in-der-praxis.html>

31 <https://www.forumlandesunterbringung.de/>

32 Vgl. Flüchtlingsrat NRW „Bezahlkarte NRW – Auswirkungen

mäßigen Shuttle-Service oder einer ganztägigen regulären Busverbindung zwischen Aufnahmeeinrichtung und Ortsmitte einsetzen. Dass kommunale Behörden und Einrichtungen Bewohnerinnen von Aufnahmeeinrichtungen bei konkreten Angeboten in der Kommune mitdenken und eine Anbindung an diese schaffen, kann zudem in Arbeitskreisen angeregt werden, an denen Ehrenamtliche auf kommunaler Ebene häufig gemeinsam mit verschiedenen Akteurinnen aus der Flüchtlingsarbeit beteiligt sind. Zudem kann, wenn bspw. ein Sprachkurs in der Kommune angeboten wird, ggf. mit der Betreuungsorganisation abgesprochen werden, dass diese einen Fahrdienst direkt zum Kurs organisiert.

In einigen Aufnahmeeinrichtungen bzw. in deren Umgebung gibt es Fahrradwerkstätten. Dort werden gespendete Fahrräder fahrtüchtig gemacht und an Bewohnerinnen weitergegeben. Auch können bereits vorhandene Fahrräder dort repariert werden. Teilweise haben Bewohnerinnen die Möglichkeit, sich selbst dort zu engagieren. Dies fördert nicht nur die Mobilität, sondern schafft auch neue Kontakte zwischen Bewohnerinnen und Ehrenamtlichen. Ist noch keine Fahrradwerkstatt vorhanden, können Ehrenamtliche sich für die Gründung einer solchen in der Aufnahmeeinrichtung oder deren Umgebung oder die Öffnung einer bereits vorhandenen für die Bewohnerinnen einsetzen.

Da der Stadtteil Hörste außerhalb von Lage liegt, haben Engagierte des dortigen **Repair Cafés „Alte Schmiede“**, das seit mehreren Jahren eine Anlaufstelle für kommunal zugewiesene Schutzsuchende ist, eine Fahrradwerkstatt direkt in der Aufnahmeeinrichtung in Hörste als Erweiterung ihres Angebots eingerichtet. Dort reparieren zwei bis fünf Ehrenamtliche gemeinsam mit den Bewohnerinnen ihre Fahrräder und machen gespendete Fahrräder fahrtüchtig.

Einsatz für die Öffnung von Vereinen

Teilweise arbeiten Betreuungsorganisationen schon mit lokalen Vereinen zusammen, die Bewohnerinnen bspw. zu künstlerischen oder

Sportangeboten einladen. Manche Vereine bieten in Absprache mit der Betreuungsorganisation auch Schnupperangebote direkt in den Einrichtungen an, um einen ersten Kontakt herzustellen und Bewohnerinnen persönlich zur Teilnahme einzuladen. Auch Ehrenamtliche, die Aktive in Vereinen kennen oder selbst dort aktiv sind, können sich dafür einsetzen, dass diese ihre Angebote für die Bewohnerinnen öffnen bzw. ihnen die Teilnahme ermöglichen.

Mitsprechen an Runden Tischen und Anregen von Beiräten

Die Landesregierung in NRW will die Beteiligung Ehrenamtlicher in Aufnahmeeinrichtungen stärken. Im Rahmen eines Pilotprojekts zur Ehrenamtsvernetzung sind seit Ende 2024 in den ZUEen Münster und Ibbenbüren Beiräte gegründet worden, in denen neben unterschiedlichen Akteurinnen der Einrichtung und Bewohnerinnen auch Ehrenamtliche sitzen. In der ZUE Soest gibt es im Rahmen eines Pilotprojektes einen Beirat mit Bewohnerinnen. Ehrenamtliche, die in anderen ZUEen aktiv sind, können sich bei der Einrichtungsleitung dafür einsetzen, dass in ihrer Aufnahmeeinrichtung auch ein entsprechendes Gremium geschaffen wird.

Sollte kein Beirat bestehen oder eingerichtet werden, kann die Teilnahme an Runden Tischen eine sinnvolle Alternative sein. In Aufnahmeeinrichtungen sind wöchentliche Runde Tische vorgesehen, an denen Vertreterinnen der Bezirksregierung, der Betreuungsorganisation, der Sicherheitsdienste, ggf. weiterer Dienstleisterinnen und der Beratungsstellen zusammenkommen, um aktuelle Belange der Aufnahmeeinrichtung zu besprechen. Ehrenamtliche, die sich langfristig in Aufnahmeeinrichtungen engagieren, können anregen, dass sie regelmäßig als Gast teilnehmen dürfen, um für sie relevante Informationen zu erhalten, Anliegen und Themen einzubringen und sich so für eine Verbesserung der Lebensbedingungen der Schutzsuchenden einsetzen zu können.

Anhang

Akteurinnen in Aufnahmeeinrichtungen und ihre Funktionen

Einrichtungsleitung: Die Bezirksregierungen

Aufnahmeeinrichtungen sind Einrichtungen des Landes NRW. Während die EAEen dabei zumeist in der Verantwortung der jeweiligen Kommune unter Aufsicht der zuständigen Bezirksregierung betrieben werden, liegen die ZUEen in der alleinigen Zuständigkeit der Bezirksregierungen und damit des Landes. NRW gliedert sich in die fünf Regierungsbezirke Arnsberg, Düsseldorf, Köln, Münster und Detmold.

Die Einrichtungsleitung der Aufnahmeeinrichtungen übt eine Beschäftigte der jeweiligen Bezirksregierung aus. Sie stellt den Betrieb der jeweiligen Aufnahmeeinrichtung und deren Aufgabenerfüllung sicher, trifft hoheitliche Entscheidungen und überwacht und kontrolliert die Einhaltung der für die jeweilig beauftragten Dienstleisterinnen in den Leistungsbeschreibungen festgeschriebenen Standards. Jede Bezirksregierung setzt zudem für die Aufnahmeeinrichtungen ihres Regierungsbezirks Mobile Kontrollteams (MKT) ein, die regelmäßig überprüfen, ob die Mindest- und Sicherheitsstandards eingehalten werden. Die Bezirksregierung Arnsberg koordiniert darüber hinaus landesweit die Aufnahme, Verteilung und Unterbringung von Schutzsuchenden, einschließlich der Umverteilung zwischen Einrichtungen, der Zuweisung an die Kommunen sowie die Vergabe von Betreuungsleistungen.³³

³³ Vgl. §§ 4, 5 ZustAVO NRW: https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=95920191004102737679 (01.08.2025)

Die Betreuungsorganisationen

Für die Betreuung und Versorgung der Schutzsuchenden in Aufnahmeeinrichtungen beauftragt die Bezirksregierung Arnsberg nichtstaatliche, gemeinnützige oder privatgewerbliche Betreuungsorganisationen. Diese sind insbesondere zuständig für die Ausstattung der Einrichtung, die Versorgung und soziale Betreuung der Bewohnerinnen sowie Angebote zur Freizeitgestaltung. Wie bereits dargestellt, müssen die Betreuungsorganisationen zudem eine Gewaltschutzkoordinatorin, eine Ehrenamtskoordinatorin und eine Umfeldmanagerin in der Aufnahmeeinrichtung etablieren.

Die Sanitätsstation

Die Sanitätsstation soll die medizinische Versorgung der Bewohnerinnen gewährleisten. Sie wird ab der aktuellen Vergabestaffel getrennt von der Betreuungsorganisation, von einer externen Dienstleisterin betrieben und ist wochentags tagsüber mit mindestens zwei (Kinder-)Krankenpflegerinnen besetzt. Dort finden in der Regel auch Sprechstunden durch meist externe Ärztinnen statt. Medizinische Leistungen, die über die Grundversorgung in der Sanitätsstation hinausgehen – etwa Facharztbehandlungen oder weiterführende Diagnostik – müssen vorab bei der jeweils zuständigen Bezirksregierung beantragt werden.

Die Sicherheitsdienste

Für die Sicherheit der Aufnahmeeinrichtungen nach innen und außen soll ein Sicherheitsdienst sorgen. Der Sicherheitsdienst ist insbesondere für die Zugangskontrolle an der Pforte der Aufnahmeeinrichtung zuständig und überwacht somit auch die Anwesenheit. Zudem führen die Mitarbeiterinnen des Sicherheitsdienstes regelmäßige Kontroll-

gänge auf dem Einrichtungsgelände durch. Sie beaufsichtigen die Essens- und teilweise die Kleiderausgabe, Neuankünfte sowie die Abfahrt bei Transfers und werden hinzugerufen, um in konflikt-haften Situationen zur Deeskalation beizutragen.

Die unabhängigen Asylverfahrensberatungsstellen und die Sozialberatungsstellen

In jeder regulären Aufnahmeeinrichtung in NRW waren bis 2024 Asylverfahrensberatungsstellen, eine Beschwerdestelle und in den Zentralen Unterbringungseinrichtungen zusätzlich eine psychosoziale Erstberatung vorgesehen. Durch die Neustrukturierung des Landesförderprogramms „Soziale Beratung von Geflüchteten“ und die damit einhergehende Streichung der Landesmittel für die Asylverfahrensberatung sind die Asylverfahrensberatungsstellen in einem Großteil der Einrichtungen weggefallen. Es existieren weiterhin einzelne Beratungsangebote, insbesondere in fast allen EAEen, die durch Bundesmittel finanziert werden. Mit der Neustrukturierung wurden ab 2025 außerdem das Beschwerdemanagement und die psychosozialen Erstberatungsstellen zu „Sozialberatungsstellen“ zusammengelegt.³⁴ Vorgesehen ist idealerweise eine volle Stelle für die psychosoziale Erstberatung – zu besetzen mit einer psychosozialen Fachkraft – sowie eine halbe Stelle für das Beschwerdemanagement. Beide Funktionen bleiben inhaltlich und organisatorisch getrennt, arbeiten jedoch eng zusammen und sollen künftig auch weitere Aufgaben der Sozialberatung übernehmen. Die Bera-

tungsstellen werden entweder von Wohlfahrtsverbänden, anderen gemeinnützigen Vereinen oder gewerblichen Dienstleisterinnen getragen.

Die Zentralen Ausländerbehörden (ZAB)

Die ZABn sind besondere Ordnungsbehörden der Städte Bielefeld, Köln und Essen sowie der Kreise Coesfeld und Unna. Sie unterstehen den Bezirksregierungen und sind für den jeweiligen Regierungsbezirk zuständig. Ihre Aufgaben sind u. a. die Organisation von Abschiebungen und die Beschaffung von Passersatzpapieren. Sie übernehmen außerdem die Rückkehrberatung für Schutzsuchende. Zugleich sind die ZABn für aufenthalts- und passrechtliche Angelegenheiten in den Aufnahmeeinrichtungen zuständig. Sie nehmen also die Aufgaben wahr, für die in der Kommune die örtliche Ausländerbehörde zuständig ist. Darunter fällt bspw. auch die Erteilung einer Beschäftigungserlaubnis.

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge ist für die Durchführung der Asylverfahren zuständig. Die Bundesbehörde ist in jedem Bundesland mit Standorten vertreten. So ist allen EAEen eine Außenstelle (Ankunfts-zentrum) des BAMF zugeordnet. Diese befinden sich entweder auf dem Gelände der Aufnahmeeinrichtungen oder in deren Nähe. Dort finden die Antragstellung, die Anhörungen und die Entscheidung im Rahmen der Asylverfahren statt.

³⁴ Vgl. Flüchtlingsrat NRW: „Haushaltsentwurf des MKJFGFI 2025“: <https://www.frnw.de/service/suche-neu/artikel/nrw-haushaltentwurf2025.html>

Aufnahmeeinrichtungen in NRW*

Erstaufnahmeeinrichtungen (EAE)

Regierungsbezirk

Arnsberg

EAE Bochum

EAE Unna-Massen

Regierungsbezirk

Düsseldorf

EAE Essen

EAE Mönchengladbach

Regierungsbezirk

Detmold

EAE Bielefeld

Regierungsbezirk

Köln

EAE Bonn/Köln

Zentrale Unterbringungseinrichtungen (ZUE)

Regierungsbezirk

Arnsberg

ZUE Hamm

ZUE Möhnesee

ZUE Olpe

ZUE Soest

ZUE Wickede-Wimbern

Regierungsbezirk

Düsseldorf

ZUE Düsseldorf

ZUE Neuss

ZUE Ratingen

ZUE Rees I + II

ZUE Rheinberg-Orsoy

ZUE Viersen

ZUE Weeze I+II

ZUE Wuppertal

Regierungsbezirk

Münster

ZUE Dorsten

ZUE Ibbenbüren

ZUE Marl

ZUE Münster

Regierungsbezirk

Detmold

ZUE Bad Driburg

ZUE Borgentreich

ZUE Herford

ZUE Lage

Regierungsbezirk

Köln

ZUE Bonn Bad-Godesberg

ZUE Düren

ZUE Euskirchen

ZUE Leverkusen

ZUE Schleiden

ZUE St. Augustin

ZUE Wegberg

* Anzahl und Standorte der Aufnahmeeinrichtungen unterliegen Veränderungen. Die Auflistung bildet den Stand des Sachstands Staatliches Asylsystem 3. Quartal (Stichtag 31.07.2025) ab.

Notunterkünfte (NU)

Regierungsbezirk

Arnsberg

NU Bochum (schließt 30.9.)
NU Dortmund Ost
NU Dortmund West (ab 1.8. ZUE)
NU Finnentrop
NU Hagen
NU Hamm AFH (schließt 30.9.)
NU Selm II
NU Werl

Regierungsbezirk

Detmold

NU Gütersloh PRK
NU Gütersloh Eng. Siedlung

Regierungsbezirk

Düsseldorf

NU Düsseldorf
NU Krefeld
NU Ratingen
NU Remscheid
NU Wuppertal

Regierungsbezirk

Köln

–

Regierungsbezirk

Münster

NU Castrop-Rauxel
NU Gladbeck
NU Lüdinghausen
NU Schöppingen

Kontaktliste für die Aufnahme eines Ehrenamts in Landesunterkünften in NRW*

Regierungsbezirk Arnsberg

EAE Bochum

bochum.eae.ek@eu-homecare.de

EAE Unna-Massen

nicht bekannt

ZUE Hamm

ehrenamt.hamm2@malteser.org

Tel.: 02381/87 70 543

ZUE Möhneseesee

ehrenamt.echtrop@malteser.org

Tel.: 0160/30 60 528

ZUE Olpe

Firas.Kadri@drk-westfalen.de

Tel.: 02761/94 22 621

ZUE Soest

ehrenamt.soest@malteser.org

Tel.: 0176/510 35 950

ZUE Wickede-Wimbern + NU Werl

umfeldmanager.wickede@malteser.org

Tel.: 02377/809 601 242

NU Dortmund West

nicht bekannt

NU Dortmund Ost

nicht bekannt

NU Finnentrop

nicht bekannt

NU Hagen

Umfeldmanagement-Hagen@drk-westfalen.de

NU Selm II

figan.ucar@heroeeurope.com

Regierungsbezirk Düsseldorf

EAE Essen

kroemer@eu-homecare.com

EAE Mönchengladbach

ehrenamt.mg@malteser.org

Tel.: 0157/81 96 61 09 (Mi+Do)

ZUE Düsseldorf

dd.ehrenamt@kolping-paderborn.de

ZUE Neuss

nicht bekannt

ZUE Ratingen

rt.ehrenamt@kolping-paderborn.de

Tel.: 02102/56 56 216

ZUE Rees I + II

wesendonk@eu-homecare.com

ZUE Rheinberg-Orsoy

orsoy-ehrenamt@eu-homecare.com

Tel.: 0160/90 81 90 07

ZUE Viersen

Irena.Grgic@malteser.org

ZUE Weeze

weeze@eu-homecare.com

ZUE Weeze II

weeze2-info@eu-homecare.com

ZUE Wuppertal

wt.ehrenamt@kolping-paderborn.de

NU Düsseldorf

nicht bekannt

NU Krefeld

krefeld-infopoint@eu-homecare.com

NU Ratingen

muesgen@eu-homecare.com

NU Remscheid

nicht bekannt

NU Wuppertal

wuppertal-schichtleitung@eu-homecare.com

Regierungsbezirk Münster

ZUE Dorsten

miodrag.jovanovic@drk-westfalen.de
Tel.: 02362/9748562

ZUE Ibbenbüren

ndeyebineta.seck@malteser.org

ZUE Lüdinghausen

umfeldmanagement-luedinghausen@
drk-westfalen.de

ZUE Marl

Marl-umfeldmanager@eu-homecare.com
Tel.: 0151/74503813

ZUE Münster

joergredeker@pulsm.de
Tel.: 0151/10393684

NU Castrop-Rauxel

tugba.oezbek@drk-westfalen.de

NU Gladbeck

nicht besetzt

NU Lüdingshausen

Umfeldmanagement-Luedinghausen@drk-westfa-
len.de

NU Schöppingen

ehrenamt-schoeppingen@eu-homecare.com

Regierungsbezirk Detmold

EAE Bielefeld

gregor.mavroidis@drk-westfahlen.de

ZUE Bad Driburg

bd.ehrenamt@kolping-paderborn.de

ZUE Borgenteich

Umfeldmanagement.Borgentreich@malteser.org

ZUE Herford

hf.ehrenamt@kolping-paderborn.de

ZUE Lage

lg.ehrenamt@kolping-paderborn.de

NU Gütersloh

nicht bekannt

NU Gütersloh Engl. Siedlung

nicht bekannt

Regierungsbezirk Köln

EAE Köln/Bonn

anekhili@orsdeutschland.de

ZUE Bonn Bad-Godesberg

sarah.tendler@drk-westfalen.de

Tel.: 0228 /93295783

ZUE Düren

massimo.salih@pulsm.de

ZUE Euskirchen

begegnungsteam-zue-eu@drk-eu.de

ZUE Leverkusen

nicht bekannt

ZUE Schleiden

kremiec@eu-homecare.com

Tel.: 02444/6279052

ZUE St. Augustin

faten.kachouri@pulsm.de

ZUE Wegberg

nicht bekannt

Flüchtlingsrat NRW e. V.

Wittener Straße 201

D-44803 Bochum

Tel.: +49 (0) 234 / 587315-60

Fax: +49 (0) 234 / 587315-75

E-Mail: <info@fnrw.de>

Internet: <www.fnrw.de>

Flüchtlings**RAT**
NRWe.V.



Gefördert durch
Ministerium für Kinder, Jugend, Familie,
Gleichstellung, Flucht und Integration
des Landes Nordrhein-Westfalen

